# URTEIL DES GERICHTSHOFES
31. Mai 1989 *

In der Rechtssache 43/88

**Kommission der Europäischen Gemeinschaften,** vertreten durch René Barents, Juristischer Dienst der Kommission, als Bevollmächtigten, Zustellungsbevollmächtigter: Georgios Kremlis, Juristischer Dienst der Kommission, Centre Wagner, Luxemburg-Kirchberg,

Klägerin,

gegen

**Königreich der Niederlande,** vertreten durch seine Bevollmächtigten G. M. Borchardt und M. A. Fierstra, beide Rechtsberater im Außenministerium, Zustellungsanschrift: Niederländische Botschaft, 5, rue C. M. Spoo, Luxemburg,

Beklagter,

wegen Feststellung, daß das Königreich der Niederlande dadurch gegen seine Verpflichtungen aus den Verordnungen des Rates Nr. 234/68 vom 27. Februar 1968 (ABl. L 55, S. 1) und Nr. 2358/71 vom 26. Oktober 1971 (ABl. L 246, S. 1) sowie aus den Artikeln 30 bis 34 EWG-Vertrag verstoßen hat, daß es für die gewerbsmäßige Ein- und Ausfuhr und das gewerbsmäßige Anbieten zur Ausfuhr von pflanzlichem Vermehrungsgut eine Anschlußpflicht vorgeschrieben hat,

hat

## DER GERICHTSHOF

unter Mitwirkung des Präsidenten O. Due, der Kammerpräsidenten T. Koopmans und F. Grévisse, der Richter G. F. Mancini, C. N. Kakouris, F. A. Schockweiler, J. C. Moitinho de Almeida, M. Diez de Velasco und M. Zuleeg

(Gründe nicht wiedergegeben)

* Verfahrenssprache: Niederländisch.

für Recht erkannt und entschieden:

1) **Das Königreich der Niederlande hat dadurch gegen seine Verpflichtungen aus der Verordnung Nr. 234/68 des Rates vom 27. Februar 1968 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für lebende Pflanzen und Waren des Blumenhandels und aus der Verordnung Nr. 2358/71 des Rates vom 26. Oktober 1971 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Saatgut verstoßen, daß es Kaufleute, die gewerbsmäßig Vermehrungsgut für landwirtschaftliche Pflanzen, Gemüse- und Gewürzpflanzen, Obstgewächse und bestimmte Laubhölzer einführen, ausführen und zur Ausfuhr anbieten, zum Anschluß an bestimmte Überwachungseinrichtungen verpflichtet hat; das Königreich der Niederlande hat ferner dadurch gegen seine Verpflichtungen aus den Artikeln 30 bis 34 EWG-Vertrag verstoßen, daß es Kaufleuten, die Vermehrungsgut für Saatkartoffeln ein- oder ausführen, dieselbe Verpflichtung auferlegt hat.**

2) **Das Königreich der Niederlande trägt die Kosten des Verfahrens.**